LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/4574

Alle Abg

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



20. Januar 2021 Seite 1 von 2

Aktenzeichen AF - 0034 - 20 - 6 - I B 5

Herr Straub Telefon 0211 4972-2170

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2021 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Refinanzierung des Anteils der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH an der Kapitalmaßnahme der Flughafen Köln/Bonn GmbH aus dem NRW-Rettungsschirm

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags am 21. Januar 2021

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2021 wird beantragt, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 20) bei Kapitel 20 020 Titel 862 88 in Höhe von 12 Mio. Euro für die Gewährung eines Darlehens zu marktüblichen Konditionen an die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (BVG) zur Übergangsfinanzierung einer Kapitalmaßnahme der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) infolge der Corona-Pandemie zu erteilen.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist über die landeseigene BVG zu 30,94 Prozent am Eigenkapital der FKB beteiligt. Weitere Anteilseigner sind der Bund (30,94 Prozent), die Städte Köln (31,12 Prozent) und Bonn (6,06 Prozent) sowie der Rhein-Sieg-Kreis (0,59 Prozent) und der Rheinisch-Bergische Kreis (0,35 Prozent).

Zur Abwehr der durch die Corona-Pandemie bedingten Lasten bedarf die FKB einer Kapitalzuführung in Höhe von 175 Mio. Euro. Diese soll aufgeteilt erfolgen durch die Aufnahme und Auszahlung eines 100 Mio. Euro

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Jägerhofstr. 6 40479 Düsseldorf Telefon (0211) 4972-0 Telefax (0211) 4972-1217 Poststelle@fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: U74 bis U79 Haltestelle Heinrich Heine Allee Darlehens aus dem "NRW.BANK InfrastrukturCorona"-Programm über fünf Kreditinstitute und durch eine Einzahlung in die Kapitalrücklage gegen Vorzugsgewährung der Gesellschafter in Höhe von 75 Mio. Euro voraussichtlich Ende des 1. Quartals/ im 2. Quartal 2021. Der Anteil der BVG beträgt dabei rund 23,205 Mio. Euro.

Die Erklärung der Gesellschafter, die Einzahlung in die Kapitalrücklage vorzunehmen, ist als Voraussetzung für die Auszahlung des Darlehens in der Gesellschafterversammlung am 18. Dezember 2020 erfolgt.

Die Abgabe der Erklärung in der Gesellschafterversammlung am 18. Dezember 2020 verpflichtet die BVG, Anfang 2021 den Betrag in die Kapitalrücklage der FKB einzuzahlen, weswegen diese Maßnahme eilbedürftig ist. Das setzt voraus, dass die Refinanzierung der BVG sichergestellt ist.

Die Refinanzierung der BVG soll für eine Übergangszeit unter Beteiligung des NRW-Rettungsschirms sichergestellt werden. Die BVG nimmt für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten bis maximal einem Jahr ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen aus dem NRW-Rettungsschirm in Höhe von rund 12 Mio. Euro (rund 23,205 Mio. Euro Anteil an der Kapitalmaßnahme der FKB abzüglich der in der BVG vorhandenen freien Liquidität) auf. Die Marktüblichkeit der Konditionen wird durch das Ministerium der Finanzen sichergestellt. Hierdurch wird gewährleistet, dass es für die Darlehensaufnahme beim NRW-Rettungsschirm keiner Pränotifizierung bei der EU-Kommission bedarf.

Für die Rückführung der Übergangsfinanzierung setzt sich die BVG mit Geschäftsbanken, ggf. unter Beteiligung der NRW.BANK, in Verbindung und beantragt ein Darlehen zu marktüblichen Konditionen. Nach Auszahlung des Darlehens der Geschäftsbank führt die BVG das Darlehen des NRW-Rettungsschirms zurück.

Die Maßnahme ist damit haushaltsneutral.

Juh Mindimpu

Lutz Lienenkämper